

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Andreas Dressel, Barbara Duden, Carola Veit,
Regina-Elisabeth Jäck, Dorothee Martin, Hansjörg Schmidt, Frank Schmitt,
Olaf Steinbiß, Sabine Steppat (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten André Trepoll, Robert Heinemann, Kai Voet van Vormizeele,
Dennis Gladiator, Christoph de Vries (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Farid Müller, Katharina Fegebank, Dr. Eva Gümbel,
Dr. Till Steffen, Dr. Anjes Tjarks, Jens Kerstan (GRÜNE) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Tim Golke, Dora Heyenn, Norbert Hackbusch,
Christiane Schneider, Kersten Artus (DIE LINKE) und Fraktion**

**zu Drs. 20/6460
(Bericht des Verfassungs- und Bezirksausschusses)**

**Betr.: Technische Änderungen des Bürgerschaftswahlgesetzes und des
Bezirkswahlgesetzes**

Sowohl der Verfassungs- und Bezirksausschuss als auch der Gesprächskreis Wahlen unter Vorsitz des Landeswahlleiters haben sich im Nachgang der Bürgerschaftswahl 2011 mehrfach mit der technischen Umsetzung des geltenden Wahlrechtes befasst.

Hieraus resultieren verschiedene interfraktionelle Vorschläge zu technischen Änderungen und Empfehlungen zu rechtlichen Klarstellungen an die Bürgerschaft (vergleiche Drs. 20/6460).

Technische Änderungen betreffen die Wahlhelferverwaltung und das Wahlvorschlagsverfahren. So soll zum einen die eine Rechtsgrundlage für eine sogenannte Wahlhelferdatenbank analog einer entsprechenden Datenbank beim Bund eingeführt werden. Dies liegt im Interesse einer schnellen und einfachen Kontaktmöglichkeit.

Zum anderen sprechen sich alle Fraktionen für die Schaffung einer Möglichkeit aus, eine Rechtsgrundlage für den automatisierten Abgleich der Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlaufstellungsverfahren mit dem Melderegister festzuschreiben, um mögliche Abweichungen zwischen den in einem Wahlvorschlag zu einer Person angegebenen Daten zu denjenigen im Melderegister festzustellen und gegebenenfalls aufzuklären; dies betrifft auch die Zuordnung zum Wahlkreis.

Für das Bezirkswahlgesetz ist zum einen die Klarstellung erforderlich, dass auch bei einem bezirksübergreifenden Umzug Wahlberechtigter innerhalb Hamburgs innerhalb von drei Monaten vor der Wahl die Wahlberechtigung nicht verlorengeht.

Klarzustellen ist zum anderen, dass die Wahlkreiskommission für die Bürgerschaftswahl auch die Wahlkreiskommission für die Bezirksversammlungswahlen ist.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Fünftes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Artikel 1

**Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft**

Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am (...) (HmbGVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bezirksämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betreffende Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Die in Wahlvorstände berufenen Personen sind über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und dabei ausgeübte Funktion. Ist die Berufungsfähigkeit auf bestimmte Wahlarten beschränkt, darf auch dies gespeichert werden.“

2. In § 25a wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zum Zweck der ordnungsgemäßen Stimmzettelerstellung dürfen die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberdaten Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum sowie Anschrift und Wohnungsstatus mit dem Melderegisterdatenbestand abgeglichen werden. Die Meldebehörde darf Differenzmitteilungen sowie zu den Wahlkreisbewerberdaten auch die jeweilige Stadtteilangabe der Wohnung übermitteln.“

Artikel 2

Viertes Gesetz zur Änderung des Bezirksversammlungswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 20. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird hinter dem Wort „in“ die Textstelle „§ 6,“ eingefügt.
2. In Nummer 3 wird hinter dem Wort „in“ die Textstelle „§ 18,“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 1 – Elftes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Zu 1.:

Mit der Vorschrift wird eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Wahlvorstände sowie für die Einrichtung einer Wahlhelferdatei geschaffen. Die Vorschrift ist an § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz angelehnt, wonach bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und i.V.m. § 4 Europawahlgesetz bei Wahlen zum Europäischen Parlament von den Mitgliedern der Wahlvorstände Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer sowie Zahl der Berufungen zu einem Mitglied eines

Wahlvorstands und dabei ausgeübte Tätigkeit gespeichert werden dürfen, soweit und solange dieser Speicherung nicht widersprochen wird. Ergänzend sollen auch die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls eine Beschränkung der Berufungsfähigkeit auf einzelne Wahlarten gespeichert werden dürfen.

Mit dem zusätzlichen Datum der E-Mail-Adresse wird im Interesse an eine schnelle und unkomplizierte Kommunikation ein weiterer Kommunikationsweg eröffnet. Die Befugnis zur Speicherung einer Beschränkung der Berufungsfähigkeit auf einzelne Wahlarten dient einer effektiven Nutzung der Datei und soll gewährleisten, dass zum Beispiel nur zu Europa- und Bezirksversammlungswahlen wahlberechtigte Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten auch nur zu diesen Wahlen in einen Wahlvorstand berufen werden.

Zu 2.:

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage für die Einführung eines technisch unterstützten Wahlvorschlagsverfahrens mit automatisiertem Meldedatenabgleich zur Gewährleistung zutreffender Angaben zu den Kandidierenden. Mittels Melderegisterabgleich zu den elektronisch gespeicherten Wahlvorschlägen erhält die Wahlorganisation einen Hinweis auf Abweichungen zwischen den in einem Wahlvorschlag zu einer Person angegebenen Daten zu denjenigen im Melderegister. Dadurch wird es ermöglicht, Unstimmigkeiten im Vorfeld der Zulassungsentscheidung des jeweiligen Wahlausschusses mit der betreffenden Vertrauensperson des Wahlvorschlags aufzuklären und gegebenenfalls zu berichtigen.

Zu Artikel 2 – Viertes Gesetz zur Änderung des Bezirksversammlungswahlgesetzes

In der Vorschrift über die Anpassung von Vorschriften des Bürgerschaftswahlgesetzes für Bezirksversammlungswahlen werden zwei Berichtigungen vorgenommen:

- Zu 1. Es wird klargestellt, dass alle zur Bürgerschaft wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks bei der Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind.
- Zu 2. Es wird klargestellt, dass die nach § 18 Absatz 5 BüWG für die Bürgerschaftswahl eingesetzte Wahlkreiskommission auch die Aufgabe der Berichterstattung über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen hat.